

Merkblatt für Hauseigentümer

Absturzsicherungssysteme für Unterhaltsarbeiten auf Dächern

Rechtsgrundlagen: Schweizerisches Obligationenrecht
Unfallversicherungsgesetz
Bauarbeitenverordnung (BauAV 2011)
Vorschriften der SUVA

Dächer müssen gewartet und unterhalten werden. Einerseits damit keine Schäden am Gebäude entstehen, vor allem aber dass keine herunter fallende Teile Personen gefährden können. Die Verantwortung dafür liegt beim Eigentümer des Gebäudes. Folgende wichtige Punkte haben wir für Sie zusammengefasst:

- Der Eigentümer eines Gebäudes hat den Schaden zu ersetzen, der infolge von fehlerhaften Anlagen oder mangelhaftem Unterhalt verursacht wird. (*OR Art. 58*)
- Für die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen bei Bauarbeiten, sowie für geeignete Materialien und Geräte ist der Unternehmer verantwortlich. (*BauAV Art. 3 II / V*)
- Generell müssen bei Arbeiten auf Dächern ab einer Arbeitshöhe von drei Metern Absturzsicherungsmassnahmen getroffen werden. (*BauAV Art. 28*)
- Bei umfangreicheren Arbeiten auf Dächern ist ein Fassadengerüst zu erstellen. (*BauAV Art. 18*)
- Bei kleineren Arbeiten kann eine Dachfangwand an der Traufe montiert werden. Sie muss eine Bauhöhe von einem Meter aufweisen und ist in die Dachkonstruktion zu verankern. (*BauAV Art. 31*)
- Zum Schutze von Stürzen ins Gebäudeinnere müssen Auffangnetze montiert werden. (*BauAV Art. 19*)
- Bei Arbeiten die weniger als zwei Personentage dauern, kann eine Seilsicherung verwendet werden. Diese setzt aber voraus, dass Anschlagpunkte vorhanden sind oder montiert werden. Sobald mit dem Seil, d.h. mit der persönlichen Schutzausrüstung gearbeitet wird, setzt dies zwei ausgebildete Fachleute mit PSA (Persönliche Schutzausrüstung) voraus. (*BauAV Art. 32 / 19*)

Gemäss diesen Bestimmungen dürfen keine Dachreparaturen ab drei Meter Absturzhöhe von einer Einzelperson ausgeführt werden.